



II-6346 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

10. Jänner 1989

Zl. 353.260/0-I/6/89

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

2934/AB

1989 -01- 10

zu 3040/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Burgstaller und Kollegen haben am 1. Dezember 1988 unter der Nr. 3040/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend unterschiedliche Anrechnung von Vordienstzeiten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Wieso werden die Vordienstzeiten bei den ÖBB, die ein Lehrer aufzuweisen hat, diesem voll angerechnet, Vordienstzeiten eines anderen Kollegen, der bei der Österreichisch-Alpinen Montangesellschaft beschäftigt war, jedoch nicht voll?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Ermittlung des Vorrückungstichtages erfolgt für Beamte auf Grund des § 12 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, (in der Folge: GG) und für Vertragsbedienstete auf Grund des (mit § 12 des Gehaltsgesetzes gleichlautenden) § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl.Nr. 86.

Im folgenden wird daher der Einfachheit halber der Ausdruck "Beamter" auch für Vertragsbedienstete gebraucht, die Paragraphenbezeichnung bezieht sich auch für Vertragsbedienstete auf das Gehaltsgesetz.

- 2 -

Diese Bestimmungen über den Vorrückungstichtag sehen vor, daß sämtliche nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten (unter Beachtung der Ausschlußbestimmungen gemäß § 12 Abs. 4 bis 8 GG) zur Gänze oder zur Hälfte dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden.

In § 12 Abs. 2 GG sind jene Zeiten aufgezählt, die zur Gänze bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus sind auch Zeiten, die nicht unter Abs. 2 fallen, mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes und Bundesministeriums für Finanzen im öffentlichen Interesse dann zur Gänze zu berücksichtigen, wenn die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten (auf seinem Arbeitsplatz) von besonderer Bedeutung ist.

Dienstzeiten bei den Österreichischen Bundesbahnen sind Bundesdienstzeiten und daher nach § 12 Abs. 2 Z 1 GG bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages zur Gänze zu berücksichtigen.

Zeiten, die ein Beamter vor seiner Anstellung bei der Österreichischen Alpine-Montangesellschaft zurückgelegt hat, sind keine Bundesdienstzeiten und verwirklichen keinen der Tatbestände des § 12 Abs. 2, GG. Es wäre nur zu prüfen, ob allenfalls die Tätigkeit bei der Österreichischen Alpine-Montangesellschaft gemäß § 12 Abs. 3 GG für die erfolgreiche Verwendung des Beamten (an seinem Arbeitsplatz als Lehrer) von besonderer Bedeutung ist. Nur in diesem Fall könnte diese Zeit bzw. ein Teil dieser Zeit zur Gänze bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages berücksichtigt werden.

Eine Vollanrechnung von Zeiten in der Privatwirtschaft, die die besonderen Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 GG nicht erfüllen, ist gesetzlich nicht vorgesehen, weil damit ein wichtiger Anreiz, schon in jungen Jahren in den öffentlichen Dienst einzutreten, wegfiel.

Viele privatwirtschaftliche Dienstverhältnisse weisen nämlich in der ersten Laufbahnhälfte eine günstigere Einkommensstruktur auf als vergleichbare Lauf-

- 3 -

bahnen im öffentlichen Dienst, während das Verhältnis ab der Laufbahnhälfte zumindest ausgewogen ist. Würde eine generelle Vollarrechnung von Privatwirtschaftszeiten vorgesehen, hätte dies zur Folge, daß mehr Bedienstete als bisher erst in späteren Jahren aus der Privatwirtschaft in den öffentlichen Dienst wechselten. Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht des Bundes gehen grundsätzlich von einer lebenslangen Dienstleistung für den Bund aus.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 25.9.1982, B-408/79, Slg. 9496, festgestellt, daß gegen die besondere Behandlung von Zeiten, die bei einer Gebietskörperschaft zurückgelegt wurden, bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages (§ 12 Abs. 2 Z 1 GG) keine Bedenken bestehen.

Traub Ja